



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6
Bayreuth, 23. Juni 2015

Seite 61

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2015	62
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach" für das Haushaltsjahr 2015	62
Jahresabschluss des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.....	63
Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.....	64

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2015.....	65
Planfeststellung für die Umstellung des 220 kV-Stromkreises der Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Ober-/ Unterfranken (Leitungen Nrn. B145 und B146) auf 380 kV	66

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG; 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005).....	68
---	----

Bezirksangelegenheiten

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"	69
Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken.....	70

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	71
----------------------------------	----

Buchanzeigen	75
---------------------------	----

Nachruf	76
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 c - 3/15

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hat am 14. April 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 20. Mai 2015 Nr. 12 - 1512.02 c - 3/15 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt in 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer 239, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 3. Juni 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	729.859,00 €

sowie im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	396.382,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 52.000,00 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Coburg, 14. April 2015
Zweckverband "Grünes Band - Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
Michael B u s c h
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 c - 2/15

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach" für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach" hat am 25. März 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 18. Mai 2015 Nr. 12 - 1512.02 c - 2/15 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen des Rathauses der Stadt Bad Rodach (96476 Bad Rodach, Markt 1, 1. Stock, Kämmerei) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 8. Juni 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"ThermeNatur Bad Rodach"
mit Sitz in Bad Rodach
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 29. November 2012 (OFRABI Nr. 12/2012) erlässt der Zweckverband "ThermeNatur Bad Rodach" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 2.903.000,00 €
bei den Aufwendungen mit 4.954.000,00 €

einschl. Abschreibungen von 1.066.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.536.000,00 €

nachr.: mit vorauss. Investitionen in Höhe von 470.000,00 €

und Abschreibungen von 1.066.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von insgesamt 1.455.000,00 € festgesetzt, aufgeteilt wie folgt:

a) Stadt Bad Rodach 1.153.800,00 €

b) Stadt Coburg 150.600,00 €

c) Landkreis Coburg 150.600,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Rodach, 22. Mai 2015
Zweckverband "ThermeNatur Bad Rodach"
Tobias Ehrlicher
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Nr. 12 - 1512.02 n - 2/15

**Jahresabschluss des
Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater
für das Wirtschaftsjahr vom
1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014**

Die Verbandsversammlung hat am 26. März 2015 den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 EBV amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an sieben Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 28. Mai 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 26. März 2015 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebsatzung für den Eigenbe-

trieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme: 1.181.852,50 €
 Jahresüberschuss: 52.057,97 €

und beschlossen, den Jahresüberschuss von 52.057,97 € mit den noch offenen Fehlbeträgen aus den vergangenen Wirtschaftsjahren zu verrechnen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 6. Februar 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, der Bestand des Eigenbetriebs ist von der Bezeichnung durch den Freistaat Bayern und die beteiligten Gebietskörperschaften abhängig."

Hof, 23. April 2015
 Zweckverband Nordostoberfränkisches
 Städtebundtheater Hof
 Dr. Harald F i c h t n e r
 Oberbürgermeister
 Vorsitzender des Zweckverbandes

Nr. 12 - 1512.02 e - 2/15

**Zweckverband Deutsch-Deutsches
 Museum Mödlareuth;
 Haushaltssatzung für das
 Haushaltsjahr 2015**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 1. April 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 27. April 2015 Nr. 12 - 1512.02 e - 2/15 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, Zi.Nr. 250, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 21. Mai 2015
 Regierung von Oberfranken
 K r u g
 Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 "Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"
 (Landkreis Hof)
 für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	402.292,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	25.139,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 54.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	21.705,00 €
den Saale-Orla-Kreis	15.720,00 €
den Vogtlandkreis	11.160,00 €
die Stadt Gefell	3.140,00 €
die Gemeinde Töpen	3.225,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Hof, 30. April 2015
Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 5. Mai 2015 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 10. Februar 2015 die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 414 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 15. Juni 2015
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 30. Juni 2014 (OFrABI Nr. 7/2014 vom 24. Juli 2014) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des

Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	62.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	68.800,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 6.350,00 €
2. im Finanzhaushalt mit
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	62.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	68.800,00 €
und einem Saldo von	- 6.350,00 €
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von **- 6.350,00 €**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bamberg, 10. Februar 2015
 Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West
 Johann Kalb
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Nr. 21 - 3322 - 2/12

Planfeststellung für die Umstellung des 220 kV-Stromkreises der Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Ober-/Unterfranken (Leitungen Nrn. B145 und B146) auf 380 kV

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 29. Mai 2015, Nr. 21 - 3322 - 2/12, ist der Plan für die Umstellung des 220 kV-Stromkreises der Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Ober-/Unterfranken (Leitungen Nrn. B145 und B146) auf 380 kV gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 74 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden. Das Verfahren betrifft seit 1992 in Betrieb befindliche Bestandsleitungen, bei denen nun weitestgehend ohne bauliche Veränderungen an den Leitungen teilweise die Betriebsweise geändert wird.

1. Der **verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses** lautet auszugsweise:

1.1 **Feststellung des Plans**

Der Plan der TenneT TSO GmbH für die Umstellung eines 220 kV-Stromkreises der Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Unterfranken (Leitungen Nrn. B145 und B146) auf 380 kV wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.2 **Nebenbestimmungen**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen), die in Teil A Ziffer 3 des Beschlusses aufgeführt sind. Im Einzelnen wurden Nebenbestimmungen zu Informationspflichten, Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen, Gewässer- und Bodenschutz, Natur- und Artenschutz, Bodendenkmalschutz, Brand- und Katastrophenschutz sowie eine Zusage zugunsten eines Betroffenen festgesetzt. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

1.3 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
 Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
 Postfachanschrift: Postfach 10 08 54,
 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wurde. Diese können Klage nur innerhalb eines Monats nach der unmittelbaren Zustellung erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43 e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54,
04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage.

2. Öffentliche Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und ei-

ne Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach, im Markt Marktzeuln, in der Gemeinde Hochstadt a.Main, den Städten Weismain und Lichtenfels, den Gemeinden Wattendorf und Stadelhofen, der Stadt Scheßlitz, den Gemeinden Memmelsdorf und Gundelsheim, der Stadt Hallstadt und den Gemeinden Viereth-Trunstadt und Oberhaid in der Zeit

vom 16. Juli bis 29. Juli 2015

während der jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Ort und Zeit der Auslegung werden durch ortsübliche Bekanntmachung in den vorgenannten Gemeinden mitgeteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende dieser Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 43 b Satz 1 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde im Übrigen bereits der Vorhabenträgerin sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43 b Nr. 5 EnWG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zi.Nr. K 238, eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan parallel zur öffentlichen Auslegung in den betroffenen Gemeinden auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/eru abzurufen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Planfeststellungsbeschluss wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet.

Bayreuth, 10. Juni 2015
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2533.02 (3)

Durchführung des KommZG; 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005)

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 2015 die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Juni 2015
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Vom 9. Juni 2015

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2012 (OFrABI Nr. 2/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise Amberg-Sulzbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Neustadt a. d. Waldnaab, Nürnberger Land, Tirschenreuth, Wunsiedel i. Fichtelgebirge

sowie die kreisfreien Städte Amberg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Nürnberg und Weiden."

2. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soweit der Auftrag zur Abholung der tierischen Nebenprodukte ohne Kenntnis des Besitzers erfolgt bzw. der Besitzer nicht ermittelt werden kann, ist der Auftraggeber der Gebührenschuldner."

3. § 5 Sätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort "Tierseuchengesetzes" durch "Tiergesundheitsgesetzes" ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Tierseuchengesetzes" durch "Tiergesundheitsgesetzes" ersetzt.

b) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"für ein Großtier i.S.v. § 2 Abs. 3 a) 137,00 €; ab 1. Januar 2016 149,00 €

ein Kleintier i.S.v. § 2 Abs. 3 b) 46,00 €; ab 1. Januar 2016 50,00 €".

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort "Tierseuchengesetzes" durch "Tiergesundheitsgesetzes" ersetzt.

7. § 6 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

"Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt in der Regel quartalsweise, aber nur dann, wenn die Gebühr mindestens 2,50 € beträgt."

8. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird der Betrag "2,00 €" ersetzt durch "4,00 €; ab 1. Januar 2016 5,00 €".

b) In Buchstabe b) wird der Betrag "4,00 €" ersetzt durch "8,00 €; ab 1. Januar 2016 10,00 €".

c) In Buchstabe c) wird der Betrag "10,00 €" ersetzt durch "20,00 €; ab 1. Januar 2016 25,00 €".

9. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird der Betrag "9,00 €" ersetzt durch "11,00 €; ab 1. Januar 2016 12,50 €".

b) In Buchstabe b) wird der Betrag "18,00 €" ersetzt durch "22,00 €; ab 1. Januar 2016 25,00 €".

c) In Buchstabe c) wird der Betrag "90,00 €" ersetzt durch "110,00 €; ab 1. Januar 2016 125,00 €".

10. § 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird der Betrag "2,00 €" ersetzt durch "4,00 €; ab 1. Januar 2016 5,00 €".
11. § 6 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a) wird der Betrag "9,00 €" ersetzt durch "11,00 €; ab 1. Januar 2016 12,50 €".
 - In Buchstabe b) wird der Betrag "18,00 €" ersetzt durch "22,00 €; ab 1. Januar 2016 25,00 €".
 - In Buchstabe c) wird der Betrag "90,00 €" ersetzt durch "110,00 €; ab 1. Januar 2016 125,00 €".
12. § 6 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a) wird der Betrag "7,00 €" ersetzt durch "8,50 €; ab 1. Januar 2016 9,50 €".
 - In Buchstabe b) wird der Betrag "14,00 €" ersetzt durch "17,00 €; ab 1. Januar 2016 19,00 €".
 - In Buchstabe c) wird der Betrag "70,00 €" ersetzt durch "85,00 €; ab 1. Januar 2016 95,00 €".
13. § 6 Abs. 10 a wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a) wird der Betrag "6,00 €" ersetzt durch "7,50 €; ab 1. Januar 2016 8,50 €".
 - In Buchstabe b) wird der Betrag "12,00 €" ersetzt durch "15,00 €; ab 1. Januar 2016 17,00 €".
 - In Buchstabe c) wird der Betrag "60,00 €" ersetzt durch "75,00 €; ab 1. Januar 2016 85,00 €".
14. § 6 Abs. 12 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird der Betrag "105,00 €" ersetzt durch "130,00 €; ab 1. Januar 2016 145,00 €".

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bamberg, 9. Juni 2015
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bezirksangelegenheiten

KKH 0113 - 08/13 - 18

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"

Jahresabschluss und Lagebericht 2014 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 beschlossen:

- Vom Bericht der KPMG über den Jahresabschluss 2014 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" wird Kenntnis genommen.
- Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" wird festgestellt.
- Der Jahresüberschuss 2014 aus dem Bereich Forensik von 71.094,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Der sich durch die Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage erge-

bende Jahresfehlbetrag 2014 von 839.875,74 € wird mit den vorhandenen Gewinnvorträgen verrechnet.

- Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2014 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG folgender Bestätigungsvermerk vom 22. Mai 2015 gefertigt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

München, 22. Mai 2015
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
R ü g e r
Wirtschaftsprüfer
K r e m e r
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Mittwoch, dem 24. Juni, bis einschließlich Donnerstag, dem 2. Juli 2015 (außer 27./28. Juni 2015), im Verwaltungsgebäude F 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 18. Juni 2015
Kommunalunternehmen
"Kliniken und Heime des
Bezirks Oberfranken"
Katja Bittner
Vorstand

BT 0113 - 09/13 - 18

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken

Die 9. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 23. Juli 2015, 09:00 Uhr, im Großen
Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher
Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Juni 2015
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes

*Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes;
Beflagung am 23. Mai 2015*

Aus Anlass des Jahrestags der Verkündung des Grundgesetzes erfolgte am 23. Mai 2015 die Beflagung aller staatlichen Dienstgebäude in Bayern.

Auch den Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser Tag erinnert an die Verkündung des Grundgesetzes durch den Parlamentarischen Rat am 23. Mai 1949, nachdem es in der vorhergehenden Woche von einer Mehrheit der Volksvertretungen der Länder angenommen worden war. Da das Grundgesetz mit Ablauf dieses Tages in Kraft trat, gilt der 23. Mai zugleich als Jahrestag der Gründung der Bundesrepublik Deutschland.

Ausstellung

Wanderausstellung "Elektromobilität verbindet" vom 9. Juni bis 28. Juni 2015 in Bayreuth

Elektroautos gibt es schon seit 130 Jahren. Die Freistaaten Bayern und Sachsen nehmen in der Forschung und Entwicklung der Elektromobilität eine führende Rolle ein.

Diese und weitere Themen greift die Wanderausstellung "Elektromobilität verbindet" auf.

Die Ausstellung wird von der Regierung von Oberfranken in Kooperation mit der Stadt Bayreuth bis zum 28. Juni 2015 im Rathaus der Stadt Bayreuth gezeigt. Sie richtet sich vor allem an die interessierte Öffentlichkeit und bietet einen Zugang zur Mobilität von morgen. Hierzu werden allgemeinverständlich grundlegende Aspekte erklärt, Beispiele aus aktuellen Projekten vorgestellt und mit ausgewählten Exponaten Elektromobilität greifbar gemacht.

Sie ist Teil des Förderprojektes "Schaufenster Elektromobilität" der Bundesregierung. Die Kooperation Bayern-Sachsen wurde dabei als eines von vier regionalen "Schaufenstern" ausgewählt und wird von der Bayern Innovativ GmbH und der Sächsischen Energieagentur SAENA GmbH koordiniert. Bis 2016 werden rund 40 Projekte mit über 100 Partnern umgesetzt.

Ein/e Vertreter/in der Stadt Bayreuth und Regierungspräsident Wilhelm Wenning eröffneten die Ausstellung gemeinsam. Anschließend führte Dr. Guido Weißmann von Bayern Innovativ durch die Ausstellung und beantwortete Fragen.

Weitere Informationen finden sich auch unter www.schaufenster-elektromobilitaet.org.

Soziales

7,9 Mio. € für Oberfranken aus Investitionsprogramm für den Bau von Wohn- und Beschäftigungsplätzen für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2015

Eines der wichtigsten sozialpolitischen Anliegen ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu ermöglichen und ihnen ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen. "Ich freue mich daher sehr, dass die Regierung von Oberfranken in diesem Jahr aus dem Investitionsprogramm für den Bau von Wohn- und Beschäftigungsplätzen für Menschen mit Behinderung Zuwendungen in Höhe von rund 4,5 Mio. € an Träger der freien Wohlfahrtspflege neu bewilligen kann", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Davon profitieren heuer zwei Projekte in Memmelsdorf und Kulmbach, die in das Förderprogramm im Jahr 2015 neu aufgenommen wurden", erläuterte der Chef der Bezirksregierung weiter.

Die Fördermittel kommen dieses Jahr für Oberfranken ausschließlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und werden teils als Zuschuss und teils als Darlehen bewilligt. Die Ausgleichsabgabe ist von öffentlichen und privaten Arbeitgebern gleichermaßen zu entrichten, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen beschäftigen.

Die 4,5 Mio. € entfallen auf den Bau von insgesamt 48 stationären Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderung, die einer angepassten Berufstätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nachgehen und die auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung auch nicht in selbstbestimmten Wohnformen leben können bzw. intensiver Betreuung bedürfen.

Für den Ersatzneubau der Lebenshilfe Bamberg e.V. in Memmelsdorf ist eine Zuwendung in Höhe von bis zu 2,4 Mio. € für die Errichtung von insgesamt 24 Wohnheimplätzen eingeplant. Für den Neubau von ebenfalls 24 Wohnheimplätzen in Kulmbach sind für das Diakonische Werk der Dekanate Kulmbach und Thurnau e.V. bis zu 2,1 Mio. € vorgesehen.

Durch die Baumaßnahmen wird dem Gedanken der Inklusion und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen. Die Menschen mit Behinderung wohnen in Wohngebieten Seite an Seite mit nichtbehinderten Menschen. Die Häuser umfassen nicht mehr als 24 Wohnplätze. Die künftigen Bewohner leben in den neu zu errichtenden Wohngruppen von jeweils höchstens zwölf Personen.

Darüber hinaus stehen für die Abfinanzierung von bereits begonnenen Projekten (Wohnheime und Förderstätten) weitere knapp 3,4 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, des Landesplans für Menschen mit Behinderung sowie aus Mitteln der Wohnraumförderung bereit.

Wirtschaft - Landesplanung

Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss für die Spannungsumstellung der Hochspannungsfreileitung von Redwitz a.d.Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Ober-/Unterfranken

Die Regierung von Oberfranken hat den Planfeststellungsbeschluss für die Umstellung des 220 kV-Stromkreises der Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach (Landkreis Lichtenfels) bis zur Regierungsbezirksgrenze Ober-/Unterfranken bei Staffelbach (Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg) erlassen.

Diese Leitung wurde bereits im Jahr 1991 errichtet und wird von der TenneT TSO GmbH betrieben. Sie verläuft vom Umspannwerk Grafenrheinfeld (Regierungsbezirk Unterfranken) über das Umspannwerk Würgau (Landkreis Bamberg) bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach. Zwischen Grafenrheinfeld und Würgau wird die Leitung bisher mit einem 380 kV- und einem 220 kV-Stromkreis betrieben, wobei streckenweise auch 110 kV-Leitungssysteme der Bayernwerk AG auf dem Gestänge der Leitung mitgeführt werden. Zwischen Würgau und Redwitz a.d.Rodach wird die Leitung bisher mit drei 380 kV-Stromkreisen und einem 220 kV-Stromkreis betrieben. Bautechnisch war die Hochspannungsfreileitung bereits 1991 vollständig auf den Betrieb nur mit 380 kV-Stromkreisen ausgelegt und errichtet worden. Gegenstand der jetzigen Planfeststellung ist die Planung der TenneT TSO GmbH, den bisherigen 220 kV-Stromkreis künftig mit 380 kV zu betreiben.

Das Vorhaben ist ein Teil der Höchstspannungsverbindung zwischen Halle/Saale und Schweinfurt. Im Gegensatz zu dem Neubau der "Thüringer Strombrücke", für dessen oberfränkischen Abschnitt zwischen der Landesgrenze Thüringen/Bayern im Bereich des Froschgrundsees (Stadt Rödentel, Landkreis Coburg) und dem Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach die Regierung von Oberfranken am 21. Januar 2015 den Planfeststellungsbeschluss erließ, handelt es sich bei dem nunmehr planfestgestellten Vorhaben um eine Maßnahme an einer bestehenden Leitung.

Baumaßnahmen finden nur an Umspannwerken Würgau und Redwitz a.d.Rodach statt. Beim Umspannwerk Würgau werden Leiterseile auf bestehenden Masten neu verlegt. Am Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach werden neben der Verlegung von Leiterseilen zwei bestehende Maste ersatzlos zurückgebaut. Neue Masten werden nicht errichtet. In Summe werden an den beiden Umspannwerken ca. 1.830 m Leiterseile abgebaut und dafür ca. 1.710 m neue Leiterseile aufgelegt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist ein Teilabschnitt des im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aus dem Jahr 2009 aufgeführten Vorhabens "Umrüstung der Höchstspannungsleitung Redwitz-Grafenrheinfeld von 220 kV auf 380 kV (als Teil der Verbindung Halle/Saale-Schweinfurt)". Für die im EnLAG enthaltenen Vorhaben hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass sie den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsrechts entsprechen und für sie eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie ein vordringlicher Bedarf bestehen. Für die Planfeststellungsbehörde ist diese Festlegung verbindlich.

Die Regierung von Oberfranken kam nach einer umfangreichen Prüfung der für den Leitungsbau maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Leitungsvorhaben planfestzustellen ist. Der Beschluss enthält im Zusammenhang mit den vorgesehenen Baumaßnahmen eine Reihe von Nebenbestimmungen, die sich z.B. auf den Natur- und Artenschutz, den Bodenschutz, den Bodendenkmalschutz sowie die Bauausführung und Informationspflichten der Vorhabenträgerin beziehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird in den nächsten Wochen den durch den Leitungsbau unmittelbar Betroffenen zugestellt und in den Rathäusern der betroffenen Städte und Gemeinden (Gemeinde Oberhaid, Gemeinde Viereth-Trunstadt, Stadt Hallstadt, Gemeinde Gundelsheim, Gemeinde Memmelsdorf, Stadt Scheßlitz, Gemeinde Stadelhofen, Gemeinde Wattendorf, Stadt Lichtenfels, Stadt Weismain, Gemeinde Hochstadt a.Main, Markt Marktzeuln, Gemeinde Redwitz a.d.Rodach) nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt werden.

Außerdem wird er ab 16. Juli 2015 auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken parallel zur öffentlichen Auslegung in den Gemeinden unter dem Link www.reg-ofr.de/eru eingestellt werden.

Fremdenverkehr

Tourismus-Beratungstage für Oberfranken

Tourismus ist in Oberfranken ein wichtiger Arbeits- und Wirtschaftsfaktor, der auch spürbaren Einfluss auf das kulturelle und soziale Leben hat. Vom Erfolg im Tourismus profitiert eine ganze Region. Touristiker und Gastgeber brauchen aber gute Ideen und finanzielle Mittel, diese umzusetzen. Welche Möglichkeiten der staatlichen Förderung und Finanzierung es gibt, steht daher im Mittelpunkt der Beratungstage.

Für die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die eine wichtige Form der staatlichen Förderung darstellt, haben sich die Regelungen ab Mitte 2014 geändert. Mit gezielter Information über diese Förderung und weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sollen die Betriebe unterstützt werden, ihre individuellen Vorhaben umzusetzen. Dazu laden

die Regierung von Oberfranken zusammen mit der LfA Förderbank Bayern, der Bürgschaftsbank Bayern, der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth bzw. der IHK zu Coburg, der Handwerkskammer für Oberfranken, dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband und den Tourismusregionen Oberfrankens zu folgenden Informations- und Beratungstagen in den einzelnen Regionen Oberfrankens ein:

Frankenwald:	Montag, 22. Juni 2015, ins Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach;
Fränkische Schweiz:	Montag, 6. Juli 2015, ins Rathaus des Marktes Wiesenttal in Muggendorf, Forchheimer Str. 8, 91346 Wiesenttal;
Fichtelgebirge:	Montag, 13. Juli 2015, in die Fichtelgebirgshalle (Nebenträume), Jean-Paul-Str. 5, 95632 Wunsiedel;
Coburger Land:	Montag, 14. September 2015, in die IHK zu Coburg, Schloßplatz 5, 96450 Coburg;
Obermain:	Dienstag, 15. September 2015, ins Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels;
Steigerwald/ Haßberge:	Montag, 21. September 2015, ins Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg.

Fachleute der einladenden Institutionen stehen ganztägig für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung. Um jeweils 10:00 Uhr werden in Kurzvorträgen Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten von Investitionen sowie teilweise Best-Practice-Beispiele erläutert.

Folgende Beratungsschwerpunkte bieten die beteiligten Institutionen an:

- Regierung von Oberfranken: Förderung von Investitionen in der gewerblichen Tourismuswirtschaft,
- LfA Förderbank Bayern: Finanzierungsangebote für die regionale Wirtschaftsförderung aus den Bereichen Gründung, Wachstum, Stabilisierung, Umweltschutz sowie Unterstützung für Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Bürgschaftsbank Bayern: Bürgschaften als ergänzender Teil der Finanzierung,
- Industrie- und Handelskammer: Öffentliche Förderprogramme im Tourismus, insb. Programme der KfW, Unternehmensberatung für kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensnachfolge, geförderte Unternehmensberatung für Unternehmen in der Krise,
- Handwerkskammer: Finanzierungs- und Förderungsfragen für Handwerksbetriebe (insb. Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenen Ca-

fes sowie Metzgereien und Brauereien mit Gasthöfen),

- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband: Beratungen zu Existenzgründungen.

Genauere Hinweise, insbesondere zu den Anmeldungen, werden rechtzeitig vor den einzelnen Beratungstagen noch bekannt gegeben.

Fünzig protestantische Barock-Kirchen im Markgrafen-Stil – Ein ungehobener Schatz in der Region Bayreuth-Kulmbach

Der umfangreiche **Tourismusführer "Markgrafenkirchen entdecken – Region Bayreuth-Kulmbach"** liegt jetzt gedruckt vor. In dieser Dichte, Vielfalt und Schönheit ist er eine Überraschung auch für Kenner – eine protestantische Sonderform im Kirchenbau, die sich mit der fränkischen und bayerischen katholischen "Konkurrenz" messen kann. Es handelt sich um ein Impulsprojekt, sowohl mit Blick auf das Lutherjahr 2017 als auch als Beitrag zu einem stärkeren öffentlichen Bewusstsein für die Schätze der regional wirksamen Markgrafenkultur des 18. Jahrhunderts im Umfeld der Gartenkunstanlagen und des UNESCO-Weltkulturerbe-Opernhauses in Bayreuth. Denn "in diesen Kirchen liegt unerschlossene Kraft für Tourismus und Regionalförderung, aber auch für Besinnung und Meditation", so Regionalbischöfin Dr. Dorothea Greiner.

So überraschen selbst in scheinbar einfachen Land- und Chorturmkirchen, teils mittelalterlichen Ursprungs, wundervolle Innenräume als Raumkunstwerke des Bayreuther Rokoko. Als lichtdurchflutete Saal- und Festkirchen weisen sie in ihren Innenräumen italienischen Einfluss auf, während die Außenfassaden eher von der französischen Architektur beeinflusst sind. Typisch für die Bayreuther Markgrafenkirchen ist u.a. der Kanzelaltar, bei dem die Kanzel in den Altaraufbau, oft zusammen mit wertvollen Ausstattungsstücken früherer Epochen, integriert wird. Ebenso typisch sind die mindestens dreiseitigen, gelegentlich ganz umlaufenden hölzernen Doppel-Emporen mit verbindenden, marmorierten Säulen. Der aufgeklärte markgräfliche Hof wetteiferte mit dem regionalen Adel und den Pfarrgemeinden um die schönsten Kirchenbauten, um internationale Architekten und Stukkateure und um die besten regionalen, vom Hof "privilegierten" Maler und Handwerksmeister. Die klare theologische Botschaft ist christusorientiert und hebt vor allem die Dreieinigkeit Gottes hervor.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning betonte: "In der Regierung sind über 100 solcher Kirchen im Markgrafenstil gelistet, die größere Aufmerksamkeit verdienen. Ich bin daher sehr dankbar für dieses Projekt." Wie Regionalbischöfin Dr. Dorothea Greiner ergänzte, gelte es, die geistliche, kulturelle und touristische Erschließung dieser Kirchen zu fördern. "Dies werde ich selbst aktiv -in Kooperation mit Frau Dr. Fohrbeck und anderen Verantwortlichen- voran bringen", so Dr. Greiner.

Dr. Karla Fohrbeck, Kulturpublizistin und frühere Schul- und Kulturreferentin von Nürnberg, war es auch, die in Tausenden von Stunden ehrenamtlicher Arbeit Fotos und Informationen über diese Kirchen im Markgrafenstil zusammengestellt und ausgewertet hat. Unterstützt wurde sie von Regionalmanagerin Eva Rundholz, Bezirksheimatpfleger Prof. Günter Dippold und der Bayreuth Tourismus- und Marketing GmbH, außerdem von Archiven, Pfarrämtern und Dekanaten.

Die Projektträgerschaft für dieses regionale Impulsprojekt übernahm der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Bayreuth mit Regionalbischofin Dr. Dorothea Greiner an der Spitze zusammen mit den Landkreisen Bayreuth und Kulmbach sowie der Stadt Bayreuth. Unterstützt wurde das Projekt außerdem von der Oberfrankenstiftung und der Agentur KulturPartner.

Dieser Tourismusflyer sei ein erster Schritt, ein Impulsgeber, betonten alle Beteiligten im Rahmen einer Pressekonferenz. Nun müssten Wege gesucht werden, die Markgrafenkirchen in ihrer einzigartigen Bedeutung in der Region und darüber hinaus bekannt zu machen. Ideen gibt es viele: Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden zur weitergehenden Öffnung und touristischen Erschließung der Kirchen, Erstellung von gedruckten Kirchenführern, Bedienen moderner Medien wie etwa die Entwicklung einer Markgrafenkirchen-App für Smartphones, stärkere musikalische und kulturelle Nutzung der Kirchen, Gästeführungen, Kirchentouren usw. Am Ende waren sich alle einig: dies wird nur gelingen, wenn die drei Gebietskörperschaften Landkreis Bayreuth, Landkreis Kulmbach und Stadt Bayreuth und übergreifend der Regierungsbezirk und der Kirchenkreis zusammenarbeiten in enger Verzahnung mit den Tourismusagenturen.

Bauen

Modernisierung und Erweiterung des "Heiner-Stenglein Senioren- und Pflegeheims" in Kulmbach

Die Förderzusage der Regierung von Oberfranken von insgesamt über 8 Mio. € gibt den Startschuss für die Modernisierung und Erweiterung des "Heiner-Stenglein Senioren- und Pflegeheims" in Kulmbach. Die Maßnahme mit Gesamtkosten in Höhe von rund 13,7 Mio. € wird aus Mitteln des Landes und des Bundes finanziert.

Im Senioren- und Pflegeheim in Kulmbach sollen nicht nur die vorhandenen Wohnplätze im Altbau modernisiert werden. Geplant ist auch ein Erweiterungsbau im Südosten des Gebäudes, um dem gestiegenen Flächenbedarf und dem Ersatz von Wohnplätzen durch den Wegfall der "Senioreneinrichtung Schützenstraße" Rechnung zu tragen. Im Endausbau der Einrichtung können dann insgesamt 116 Bewohnerinnen und Bewohner den Lebensabend altersgerecht verbringen.

Für die Modernisierung des Senioren- und Pflegeheims hat die Regierung von Oberfranken dem

AWO-Kreisverband Kulmbach aus dem Bayerischen Modernisierungsprogramm eine Zuwendung in Höhe von über 6 Mio. € bewilligt. Es handelt sich dabei um zinsgünstige Darlehen, die der Freistaat Bayern aus den wohnungswirtschaftlichen Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW "Energieeffizient Sanieren", "Wohnraum Modernisieren" und "Altersgerecht Umbauen" über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zinsvergünstigt gewährt.

Über das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch XI in Bayern konnten die restlichen rund 2 Mio. € für den Ersatzneubau bewilligt werden.

Weitere Informationen zu diesen Förderprogrammen finden sich unter

<http://www.stmi.bayern.de/buw/wohnen/index.php>

Umwelt

Geschützter Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst";

Anhörung zur Aufhebung der Verordnung

Am 1. Mai 2015 ist die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes in Kraft getreten. Danach sind die Regierungen nunmehr für Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), die größer als 10 ha sind, zuständig.

Hierunter fällt auch der GLB "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst", der eine Größe von 775 ha aufweist.

Nach eingehender rechtlicher Überprüfung ist die Regierung von Oberfranken zu dem Ergebnis gekommen, dass von der Rechtswidrigkeit der Verordnung über den GLB "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst" auszugehen ist. Die Verordnung beruht auf § 29 Bundesnaturschutzgesetz, wird von dieser Norm aber nicht getragen. Da es insoweit an der schon von der Verfassung geforderten (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) notwendigen Rechtsgrundlage fehlt, wurde ein Aufhebungsverfahren eingeleitet. Hierzu werden nun alle betroffenen Stellen angehört und um Stellungnahme gebeten. Das Anhörungsverfahren wird voraussichtlich Ende Juli 2015 abgeschlossen sein.

Aktion Grundwasserschutz – Trinkwasser für Oberfranken

Ausstellungseröffnung am 8. Juni 2015 in den Vereinigten Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG, Kompetenzzentrum Forchheim

Trinkwasser ist unerschöpflich – oder etwa nicht? Woher kommt unser Trinkwasser überhaupt? Was kann jeder tun, damit wir auch in Zukunft unser Trinkwasser ortsnah und möglichst ohne Aufbereitung aus dem Grundwasser beziehen können?

Antworten auf diese Fragen gab die Ausstellung "Aktion Grundwasserschutz - Trinkwasser für Oberfranken", die der Bereichsleiter Umwelt, Gesundheit

und Verbraucherschutz Dr. Manfred Löbl am 8. Juni 2015 in den Vereinigten Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG, Kompetenzzentrum Forchheim, Nürnberger Straße 5, 91301 Forchheim, zusammen mit dem Direktor der Vereinigten Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG, Herrn Rainer Lang, und der stellvertretenden Landrätin, Frau Rosi Kraus, eröffnete.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit unserer wichtigsten Lebensressource, dem Wasser, ist eine Aufgabe, die jeden Bürger angeht. Die Regierung von Oberfranken hat daher im Jahr 2008 die "Aktion Grundwasserschutz – Trinkwasser für Oberfranken" ins Leben gerufen. Ziel der Aktion ist es, die Menschen über den notwendigen Schutz des Wassers, insbesondere des Grundwassers, aufzuklären. Dabei

gilt es auch, die oberfränkischen Wasserversorger in ihrem Bemühen um eine nachhaltige und zukunftsfähige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu unterstützen und die Bürger über ihr Trinkwasser zu informieren.

Die Ausstellung erfolgte in Kooperation mit dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen, den Stadtwerken Forchheim.

Begleitend wurde ein Wasserverkostungstag im Kompetenzzentrum Forchheim angeboten. Am 16. Juni 2015 wurde zudem ein Wasserschultag mit zwei Klassen einer Forchheimer Grundschule durchgeführt.

Weitere Informationen zur Aktion Grundwasserschutz finden Sie unter www.grundwasserschutz-oberfranken.de

Buchanzeigen

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 34. Ergänzungslieferung, 73,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 116. Auflage, 79,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 115. Auflage, 106,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 45. Auflage, 99,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 62. Auflage, 109,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 114. Auflage, 54,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 127. Auflage, 99,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 73. Auflage, 86,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 47. Auflage, 88,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Korte: **Praxis des Presserechts**, 1. Auflage, 49,00 €, Verlag C.H. Beck, München

Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 33. Auflage, 44,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stollmann: **Öffentliches Baurecht**, 10. Auflage, 29,80 €, Verlag C.H. Beck, München

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Bernd Hering

Altlandrat

**Träger des Goldenen Ehrenringes des Landkreises Hof
Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 21. Mai 2015 verstorben ist. Sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein unermüdlicher Einsatz zum Wohle der Region und sein Engagement für Oberfranken bleiben unvergessen. Stets stand das Wohl der Bürger im Mittelpunkt seines dienstlichen Wirkens. Mit seinem Sachverstand, seiner Souveränität und seiner Menschlichkeit erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 22. Mai 2015

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident